

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 23.05.2024

Nr. 45

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
- 486 Gemeinde Hohne, Sitzung des Rates am 30.05.2024
 - 486 Gemeinde Eschede, Wahlbekanntmachung
 - 488 Gemeinde Adelheidsdorf, Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Adelheidsdorf, Landkreis Celle
 - 491 Gemeinde Bröckel, Bebauungsplan Nr. 12 „Festplatz Bröckel“ 1. Änderung
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- 492 Dorfgemeinschaft Oldendorf e. V., Mitgliederversammlung am 05.07.2024
 - 493 Wietzenbruchjagd Jeversen-Wietze, Jagdgenossenschaftsversammlung am 20.06.2024
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Hohne, Sitzung des Rates am 30.05.2024

Am Donnerstag, den 30.05.2024, um 19:00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus Helmerkamp, Langlinger Straße 8, 29362 Hohne OT Helmerkamp, die 13. Sitzung des Rates Hohne statt.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters und der Gemeindedirektorin mit Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
6. Einbringung von Anträgen
- 6.1 Antrag der SPD-Fraktion auf Sanierung des Oesinger Weges
7. Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Hohne
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes (§12 Baugesetzbuch - BauGB) gemäß § 2Abs.1 BauGB;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Planentwurf;
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die frühzeitige öffentliche Auslegung und die Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3Abs.1 und 4Abs.1 BauGB
8. Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage "Hohne West"
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes (§12 Baugesetzbuch - BauGB) gemäß § 2Abs.1 BauGB;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Planentwurf;
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die frühzeitige öffentliche Auslegung und die Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3Abs.1 und 4Abs.1 BauGB
9. Terminplanung
10. Anfragen und Mitteilungen
11. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Gemeinde Eschede, Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Eschede ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei
01	Eschede I	Eschenhuus (Sitzungszimmer, 1. OG), Am Glockenkolk, 29348 Eschede	Ja, mit Hilfe
02	Eschede II	Kita Osterberg, Osterstraße 13, 29348 Eschede	Ja, mit Hilfe
03	Eschede III	Grundschule Eschede, Am Glockenkolk, 29348 Eschede	Ja, mit Hilfe

04	Dalle	Sportheim Dalle, Hösseringer Weg 30, 29348 Eschede	Ja, mit Hilfe
05	Habighorst	Feuerwehr Habighorst, Kirchweg, 29359 Eschede OT Habighorst	Ja, mit Hilfe
06	Höfer	Dorfzentrum Höfer, Schulstraße 3, 29361 Eschede OT Höfer	Ja, mit Hilfe
07	Scharnhorst	Gasthaus Zur Post, Heerstraße 7, 29348 Eschede OT Scharnhorst	Ja, mit Hilfe
08	Endeholz	Gasthaus Marwede, Am Denkmal 5, 29348 Eschede OT Scharnhorst	Ja, mit Hilfe

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:00 Uhr im Eschenhuus der Gemeinde Eschede (2. OG, Mehrzweckraum I und II) zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wählende Person hat ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person bekommt beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werde, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

7.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschede, den 29.04.2024
Gemeinde Eschede

Heinrich Lange
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Adelheidsdorf, Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Adelheidsdorf, Landkreis Celle

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Adelheidsdorf, Landkreis Celle

Neufassung der Satzung
gültig ab 01.08.2024

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2021 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Adelheidsdorf in seiner Sitzung vom 16.05.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagesstätten und Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Adelheidsdorf betreibt Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder (NKiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und sind konfessionslos. Die Arbeit in ihnen orientiert sich an §§ 2 und 3 des NKiTaG.
- (3) Die Kindertagesstätte in der Hauptstraße trägt den Namen „Moorwichtel“. Die Kindertagesstätte am Gottlieb-Soder-Weg trägt den Namen „Wiesenwichtel“.
- (4) Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 1 NKiTaG werden, soweit sie in der Trägerschaft der Gemeinde Adelheidsdorf stehen, finanzwirtschaftlich und abgaberechtlich als eine Einrichtungsform zusammengefasst. Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren erhoben soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 2 Grundsätzliche Regelungen

- (1) Die Benutzung der Kindertagesstätten richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung. Das Kindergarten- bzw. Krippenjahr entspricht dem Schuljahr gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Kindertagesstätten obliegt der Gemeinde Adelheidsdorf als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung eines/r Hauptamtlichen als Leiter/in und der ihm/ihr nachgeordneten sonstigen Mitarbeiter/innen. Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgabe als Amtspflicht wahr.
- (3) Die Benutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr besteht aus der
 - a) Betreuungsgebühr (Grundgebühr),
 - b) Betreuungsgebühr für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten und
 - c) dem Verpflegungsgeld
- (4) Die Benutzungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr besteht aus der
 - a) Betreuungsgebühr für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten und
 - b) dem Verpflegungsgeld
- (5) Die Benutzungsgebühr ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten. Diese Benutzungsgebühr stellt einen auf 12 Monate umgerechneten Durchschnittswert dar, in dem die Schließungszeiten der Kindertagesstätten bereits berücksichtigt sind. Eine Erstattung der Gebühren findet nicht statt. Das gleiche gilt auch bei einer aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz) notwendigen Schließung der Kindertagesstätten bis zur Dauer eines Monats.
- (6) Bei einem längeren Kuraufenthalt von länger als 4 Wochen sowie einer länger als 4 Wochen andauernden Krankheit kann auf Antrag eine Befreiung der Benutzungsgebühr für einen Monat ausgesprochen werden.
- (7) Über Ausnahmeregelungen zu dieser Satzung entscheidet grundsätzlich der Verwaltungsausschuss.
- (8) Für Krippenkinder, Kindergartenkinder besteht ein Unfaldeckungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

§ 3 Öffnungs- und Schließungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten bieten in der Regel Öffnungszeiten von Montag bis Freitag eine Betreuung von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr an.
Für die Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr (Frühdienst) und für die Zeit von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr (Spätdienst) kann ein Sonderdienst in Anspruch genommen werden. Die Sonderdienste werden nur angeboten, wenn ausreichend Kinder diese in Anspruch nehmen. Die Betreuungszeit kann in der Regel nur in Verbindung mit einem Mittagessen in Anspruch genommen werden.
- (2) In den Sommerferien werden die Kindertagesstätten für drei Wochen geschlossen. Während der Weihnachtsferien und den gesetzlichen Feiertagen werden den Kindertagesstätten Schließungszeiten vorbehalten. Weiterhin können die Einrichtungen an Studien- und Brückentagen geschlossen bleiben.
- (3) Die Kinder sind zur jeweiligen Kindertagesstätte zu bringen und nachmittags pünktlich wieder abzuholen. Verstöße gegen diese Regelungen können zum Ausschluss von dem Besuch der jeweiligen Kindertagesstätte führen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Betreuungszeiten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr sind für einen Kindergartenplatz an 5 Tagen die Woche bei einer Vormittags- und einer Ganztagsbetreuung bis zu acht Stunden gebührenfrei. Kinder ab 3 Jahren werden vom 1. des Monats an, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, gebührenfrei gestellt. Die Betreuungsgebühr in einer Kindergartengruppe für die Inanspruchnahme des Sonderdienstes, der über 8 Stunden hinausgeht (z.B. Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr oder Spätdienst bis max. 16:30 Uhr) beträgt monatlich 40 € je Stunde.
Für das Mittagessen wird eine Essensgeldpauschale erhoben. Diese Pauschale richtet sich nach dem Portionspreis des Mittagessensanbieters zzgl. 10 % für die Aufwandskosten in der Kindertagesstätte.
- (2) Die Betreuungsgebühren (Grundgebühren) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr betragen monatlich je nach Betreuungszeit an 5 Tagen die Woche bei einer
 - Vormittagsbetreuung von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr 200 €
 - Ganztagsbetreuung von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr 300 €Die Betreuungsgebühr für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (Betreuung von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr) in einer Krippengruppe beträgt monatlich 40 €.
Für das Mittagessen wird eine Essensgeldpauschale erhoben. Diese Pauschale richtet sich nach dem Portionspreis des Mittagessensanbieters zzgl. 10 % für die Aufwandskosten in der Kindertagesstätte.
- (3) Für beeinträchtigte Kinder, die eine integrative Gruppe besuchen, wird keine Betreuungsgebühr nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (4) Für Krippenkinder gilt ein Geschwisterrabatt. Bei zwei Kindern aus einem Haushalt unter 3 Jahren, die zeitgleich in einer Kindertagesstätte betreut werden, wird die Gebühr für das zweite Kind auf 50 % verringert und für das dritte und für jedes weitere Kind eines Haushaltes unter 3 Jahren, das zeitgleich in einer Kindertagesstätte betreut wird, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Gebührenpflicht

- 1) Zahlungspflichtige sind Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte als Gesamtschuldner.
- 2) Für Kinder, die nicht zu Beginn des Kindergartenjahres, sondern später während des laufenden Kindergartenjahres aufgenommen werden gilt:
 - a) die volle Benutzungsgebühr ist zu zahlen, wenn Kinder bis zum 14. eines Monats aufgenommen werden.
 - b) die halbe Benutzungsgebühr ist zu zahlen, wenn Kinder ab dem 15. eines Monats aufgenommen werden.
- 3) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 15. eines Monats im Voraus an die Samtgemeinde Wathlingen zu entrichten. Nachträglich festgesetzte Gebühren sind innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe fällig.
- 4) Gebührenpflichtige, die den Anspruch auf Benutzung einer Tageseinrichtung nicht in vollem Umfang wahrnehmen, haben kein Recht auf Herabsetzung der Gebühren.
- 5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Sind der/die Zahlungsverpflichtete/n mit der Zahlung der Benutzungsgebühren mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug, kann das Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- 6) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Das Ermessen ist so auszulegen, dass möglichst kein Kind aus finanziellen Gründen vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, deren Sorgeberechtigte/r/n ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Adelheidsdorf hat/haben. Soweit in ausreichender Anzahl Plätze in Kindertagesstätten zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden. Hierüber ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen, über den der Verwaltungsausschuss entscheidet.
Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern in Kindertagesstätten der Gemeinde Adelheidsdorf ist, dass die örtlich zuständige Kommune (§ 86 SGB VIII) sich vorab zur Kostenerstattung gemäß § 89 ff SGB VIII bereit erklärt hat.
- (2) Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung. Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind (§ 39 Bundessozialhilfegesetz) können nur aufgenommen werden, wenn die erforderliche Betreuung personell und räumlich gewährleistet ist.
- (3) Die Platzvergabe erfolgt nach den vorgegebenen Richtlinien des Rates der Gemeinde Adelheidsdorf.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung.
- (5) Anträge auf Aufnahme eines Kindes zum 1. August (Beginn des Kindergartenjahres) können bis 15. März gestellt werden.
- (6) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Kindertagesstätte auf einem besonderen Formblatt zu stellen.
- (7) Aufnahmeanträge sind auf der Homepage der Gemeinde Adelheidsdorf sowie in den jeweiligen Einrichtungen erhältlich und in der gewünschten Einrichtung wieder abzugeben.
- (8) Über die Aufnahmeanträge entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte anhand eines Kriterienkataloges. Dabei sind die Aufnahmewünsche der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ab dem 1. Tag der Aufnahme ist von den Eltern/Sorgeberechtigten eine individuelle Eingewöhnungszeit einzuplanen.
- (9) Nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung sind Änderungen hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte nur zum Ende des Monats möglich, in dem die Aufnahme erfolgt ist. Änderungen sind bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte zu melden.

§ 7 Gesundheitsvorsorge

- (1) Jede übertragbare Krankheit ist der Leitung bzw. Vertretung in der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Für die Dauer der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.

- (2) Ist eine meldepflichtige übertragbare Krankheit beim Kind, der Familie oder der Wohngemeinschaft aufgetreten, ist der/die Leiter/in bzw. dessen/deren Vertreter/in ebenfalls unverzüglich zu verständigen. Das Kind darf erst wieder die Kindertagesstätte besuchen, wenn eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Die Leitung ist berechtigt, sich dies durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigen zu lassen.
- (3) Nach allen Erkrankungen muss der Besuch der Kindertagesstätte solange unterbleiben, bis das Kind nach Abklingen der Krankheitserscheinungen den Kindergarten ohne gesundheitlichen Schaden wieder besuchen kann. Im Zweifelsfall entscheidet darüber die Leitung der Einrichtung. Hierbei wird sich nach den Richtlinien des Gesundheitsamtes und des DGOVs gerichtet.
- (4) Kinder, bei denen Kopfläuse festgestellt wurden, dürfen die Kindertagesstätte so lange nicht besuchen, bis die Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist. Das Kindertagesstättenpersonal darf bei Verdacht des Befalls die Kinder kontrollieren, um dann sofort die Eltern zu benachrichtigen.
- (5) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Leitung bzw. Vertretung in der Kindertagesstätte über Unverträglichkeiten und Allergien der Kinder zu informieren.
- (6) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Kinder vor Aufnahme in die Kindertagesstätte für den Schutz vor Masern, nach dem Masernschutzgesetz, zu impfen und dies entsprechend zu belegen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind vorzeitig aus der Kindertagesstätte abzuholen, sollten krankheitsbedingte Gründe dies erforderlich machen.

§ 8 Regeln für den Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder sauber sowie in praktischer Bekleidung die Kindertagesstätte besuchen.
- (2) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke, die die Kinder in der Kindertagesstätte ablegen sowie die Frühstückstaschen mit vollem Namen gekennzeichnet sein.
- (3) Das Mitbringen von Geld und Wertsachen, spitzen und scharfen Gegenständen sowie waffenähnlichem Spielzeug ist untersagt. Für die Beschädigung bzw. den Verlust von Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Sollte sich das Verhalten des Kindes im Laufe des Tages als nicht kindertagesstättenfähig erweisen, ist die Leitung berechtigt, das Kind abholen zu lassen.

§ 9 Elternvertretung für die einzelnen Gruppen

- (1) Für die Beteiligung der Eltern an der Erziehung in der Kindertagesstätte wird eine Elternvertretung gemäß § 16 NKiTaG gebildet. Die Wahl soll zu Beginn des Kindergarten- bzw. Krippenjahres stattfinden.
- (2) Der/Die Leiter/in oder eine von ihr/ihm bestimmte Person führt Elternabende und Elterngespräche zur Koordination, Beratung und Zusammenarbeit durch.
- (3) Die Leiterin/der Leiter beruft mindestens jährlich eine Sitzung der Elternvertretung unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 10 Beendigung und Änderung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Ab- oder Ummeldung eines Kindes für den laufenden Monat hat bis zum 15. eines Monats schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen. Später eingehende Ab- oder Ummeldungen werden zum Ende des auf die Ab- oder Ummeldung folgenden Monats wirksam. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei der Leitung der Kindertagesstätte.
- (2) Die Entlassung eines Kindes erfolgt grundsätzlich nur zum Monatsende. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) möglich.
- (3) Ein Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch kann erfolgen, wenn
 - sich das Kind nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
 - die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kita- bzw. Krippenplatz erhalten haben,
 - die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzepts der Kindertagesstätte missachten,
 - die Sorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegens einer übertragbaren Krankheit i. S. des InfG in die Kindertageseinrichtung bringen. Dies gilt auch, wenn das Kind ernsthaft erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass die Gesundheit anderer gefährdet wird,
 - es die Tageseinrichtung nicht (mehr) regelmäßig besucht oder länger unentschuldigt ferngeblieben ist,
 - die Gebühren trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Adelheidsdorf. Bei der Entscheidung wirkt der/die Leiter/in der Kindertagesstätte mit. Vor einer Entscheidung ist der/die Vorsitzende der Elternvertretung und der/die Gruppenleiter/in zu hören.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung für den Kindergarten der Gemeinde Adelheidsdorf, Landkreis Celle, vom 01.08.2020 außer Kraft.

Die Neufassung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten
der Gemeinde Adelheidsdorf; Landkreis Celle tritt komplett außer Kraft, Regelungen in § 4 eingearbeitet

- - -

Gemeinde Bröckel, Bebauungsplan Nr. 12 „Festplatz Bröckel“ 1. Änderung

Gemeinde Bröckel
- Der Gemeindedirektor -

Bröckel, den 21.05.2024

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 12 „Festplatz Bröckel“ 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Bröckel hat in seiner Sitzung am 28.9.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 als Satzung mit Begründung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 12 „Festplatz Bröckel“ 1. Änderung mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12, 1. Änderung befindet sich im Westen Bröckels südlich und westlich des bestehenden Parkplatzes am Ende der Straße „Zum Bolz.

Er wird auf der folgenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt begrenzt.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Festplatz Bröckel“ 1. Änderung mit Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen – Team III (Bauen und Umwelt)

Öffnungszeiten:

- ohne Terminvergabe: Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
- mit Terminvergabe: Montag, Mittwoch bis Freitag

(Vereinbaren Sie einen Termin unter der Telefonnummer 05149 181 32 bzw. 05149 181 0)

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Begründung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Festplatz Bröckel“, 1. Änderung mit Begründung in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 3. 11. 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

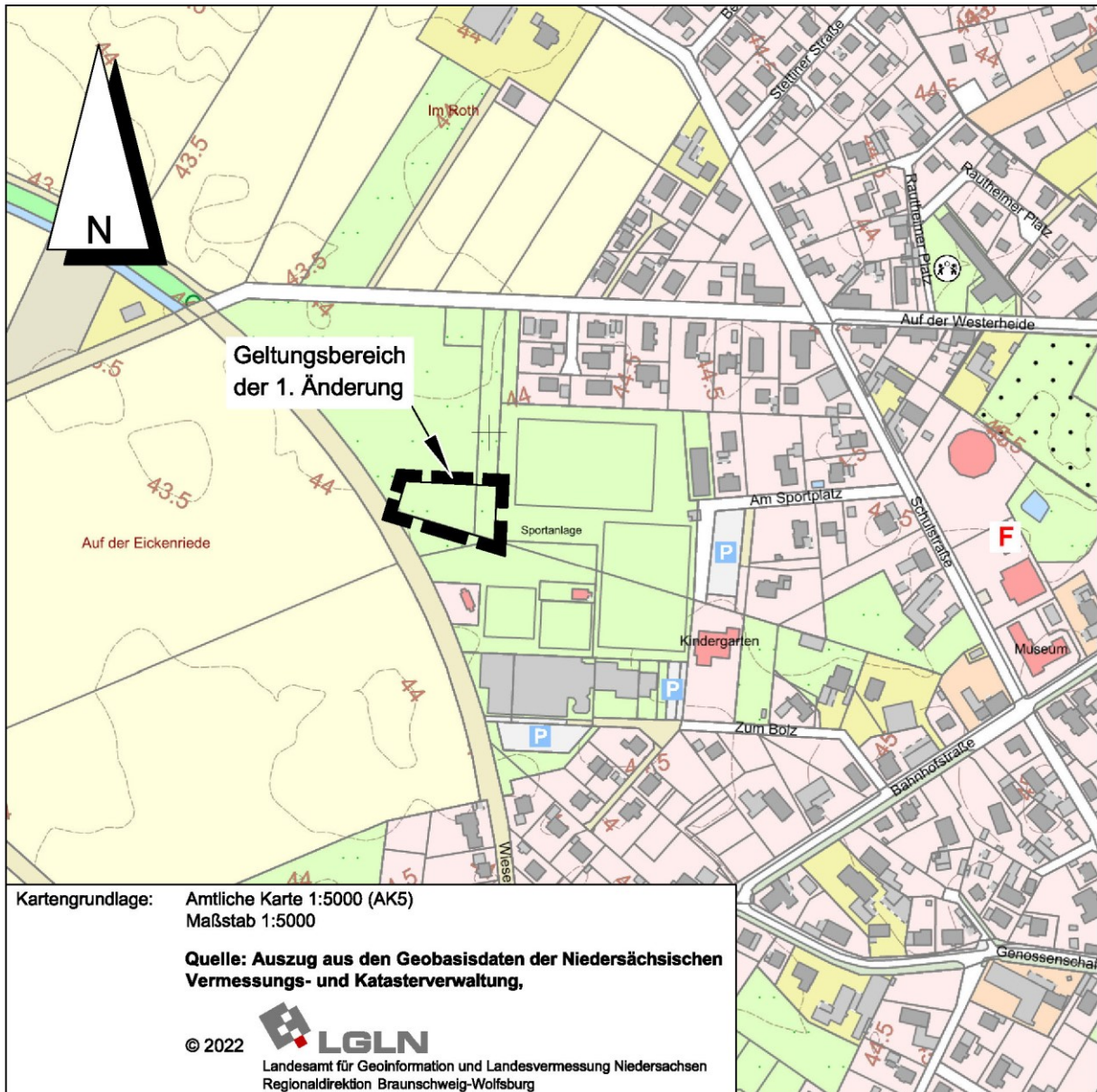
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 2 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 6. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wienhausen, 21.05.2024
Gemeinde Bröckel

Böse
Gemeindedirektor



C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Dorfgemeinschaft Oldendorf e. V., Mitgliederversammlung am 05.07.2024

Dorfgemeinschaft Oldendorf e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Termin: Freitag, 05.07.24 um 19.00 Uhr

Ort: Dorfgemeinschaftshaus Oldendorf, Zur Bünd 24, 29320 Südheide.

Tagesordnung der Versammlung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Berichte
 - Vorsitzender
 - Schatzmeister

- Kassenprüfer
- 3. Entlastung des Vorstands
- 4. Wahlen
 - Kassenprüfer
 - Schatzmeister
 - Vorsitzender
 - Schriftführer

5. Veranstaltungen

6. Beschluss zur Änderung der Satzung in § 9, Abs. 1

Alt: Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden jährlich einmal einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor der Versammlung über das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde. Wenn mindestens 10 Mitglieder eine Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen, muss diese durch den Vorsitzenden erfolgen.

Neu: Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden jährlich einmal einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor der Versammlung über Aushang im Infokasten, Ecke „Zur Bünd – Beckedorfer Straße“ in Oldendorf. Wenn mindestens 10 Mitglieder eine Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen, muss diese durch den Vorsitzenden erfolgen.

- 7. Anfragen und Anregungen
- 8. Schließung der Veranstaltung

Oliver Gruel
1. Vorsitzender

Dorfgemeinschaft Oldendorf e. V.
Oldendorf, 21.05.2024

- - -

Wietzenbruchjagd Jeversen-Wietze, Jagdgenossenschaftsversammlung am 20.06.2024

Wietzenbruchjagd
Jeversen- Wietze

05.24

Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der
Wietzenbruchjagd Jeversen – Wietze

Am Donnerstag den 20.Juni 2024 um 19:00 Uhr
Ort:Buskes Hotel Steinförder Straße 85 in Wietze

Tagesordnung:

1. Begrüßung,Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit sowie der Genehmigung der Tagesordnung
2. Ehrung der Verstorbenen
3. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Antrag der Jagdpächter auf eine Verlängerung der Pachtzeit
9. Bericht der Jagdpächter
10. Anfragen der Jagdgenossen
11. Verschiedenes

12. Schließen der Versammlung

Beschlossen wird unabhängig von der Anzahl der Erschienenen

Im Anschluß an die Versammlung laden die Jagdpächter zu einem Jagdessen ein.

Der Vorstand

- - -

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN